

Der Integrationsrat bei der Stadt Eschweiler

Stadt Eschweiler | Postfach 1328 | 52233 Eschweiler

Bürgermeister
der
Stadt Eschweiler

Eing.: 12. JAN. 2017.

Herrn
Bürgermeister Rudi Bertram
Im Hause



Geschäftsstelle
Amt für Soziales, Senioren und
Integration

Auskunft erteilt

Nora Hamidi
Zimmer 140/141
Telefon 02403/71-309
Fax
integrationsrat@eschweiler.de

Ihr Zeichen
Mein Zeichen Vors/Ha
Datum 10.01.2017

Dienstgebäude

Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Telefon-Zentrale 02403/71-0
stadtverwaltung@eschweiler.de

Öffnungszeiten im Rathaus

Montag - Mittwoch und Freitag
8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag
14.00 - 17.45 Uhr

Gläubiger-ID

DE 96 001 000 000 808 85

Bankverbindungen

Sparkasse Aachen
IBAN: DE86 3905 0000 1072 2695 31
BIC: AACSD33

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bertram,

im Zuge der verstärkten Einwanderung von Flüchtlingen stellt sich der Stadt Eschweiler auch die Aufgabe der Beschulung einer großen Anzahl schulpflichtiger Flüchtlingskinder und -jugendlicher (*Asylbewerber + Personen mit Flüchtlingsstatus*).

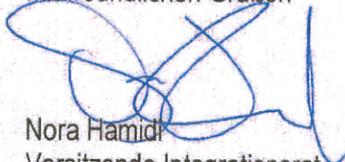
Ich bitte daher die Verwaltung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele schulpflichtige Flüchtlingskinder und -jugendliche, die der Kommune zugewiesen wurden leben in der Stadt Eschweiler? Wie lange ist die Wartezeit bis zur Einschulung?
2. Laut Erlass des Schulministeriums NRW vom 28.06.2016 sind alle neuzugewanderten Schülerinnen und Schüler in den allgemeinbildenden Schulen in den Regelklassen zu unterrichten. Zeitlich befristet können Klassen zur vorübergehenden Beschulung eingerichtet werden.
 - Wie viele der schulpflichtigen neuzugewanderten Schülerinnen und Schüler in der Stadt Eschweiler werden in allgemeinbildenden Schulen unterrichtet? In welchen Schulformen sind sie untergebracht?
 - Welche Stelle nimmt die Einstufung in die jeweilige Schulform vor und welche Kriterien liegen der Einstufung zugrunde?
 - Gibt es Übergangsmöglichkeiten in andere Schulformen?
 - Gibt es Klassen zur vorübergehenden Beschulung und wenn ja, wie viele?
3. Entsprechend des o.g. Erlasses können junge Flüchtlinge, die der Schulpflicht der Sekundarstufe II unterliegen am Unterricht in einer Regelklasse in Bildungsgängen der Berufskollegs teilnehmen. Sofern sie noch nicht über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, werden sie in Internationale Förderklassen (IFK) aufgenommen.
 - Wie hoch ist der Anteil der Flüchtlinge, die der Schulpflicht der Sek. II unterliegen, an berufsbildenden Schulen im Vergleich zu allgemeinbildenden Schulen?
 - Wie viele Flüchtlinge nehmen die Bildungsangebote der Bildungsgänge an den Berufskollegs und wie viele der IFK wahr?

- Reichen die Kapazitäten der regulären Bildungsgänge aus und der IFK aus, damit jeder Schulpflichtige einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Schulabschluss erwerben kann?

4. Welche Bildungsangebote gibt es für nicht mehr schulpflichtige junge Flüchtlinge ohne Schulabschluss zwischen 18 und 25 Jahren und wie werden die Angebote wahrgenommen? Wie viele Flüchtlinge nehmen derzeit am Bildungsangebot „Fit für mehr“ teil (bitte Differenzierung nach Schulpflichtigen und nicht mehr Schulpflichtigen vornehmen)

Mit freundlichen Grüßen



Nora Hamidi
Vorsitzende Integrationsrat